

Hauptversammlung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG am 31.08.2010

Anlage zu TOP 3:

Beschlussvorschlag:

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrates die folgende Satzungsänderung:

1.) Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

§ 6 Absatz 2 der Satzung wird nunmehr wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.“

Ferner wird § 6 Absatz 4 der Satzung neu gefasst:

„Die Amtszeit eines entsendeten oder von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates endet auch, wenn das kommunale Amt oder Mandat endet, das zur Berufung in den Aufsichtsrat führte.“

Zudem wird § 6 Absatz 5 der Satzung neu gefasst:

„Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger zu wählen. Dessen Amtszeit beläuft sich auf die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, wenn nicht die Hauptversammlung eine abweichende Wahlperiode festlegt.“

2.) Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 8 Absatz 3 e) wird wie folgt gefasst:

„e) zum Abschluss von Verträgen, die nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind und die Gesellschaft zu mehr als EUR 250.000,-- verpflichten sowie zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt von EUR 75.000,-- und mehr oder wenn ein Gewinnanteil gewährt wird,“

Erläuterungen:

Zu 1.) Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Derzeit sind die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder nicht kongruent. Dies führt dazu, dass jährlich Wahlen zum Aufsichtsrat für unterschiedliche Mitglieder durchzuführen sind. Zudem sind die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder und die Dauer der Legislaturperioden der Kommunalparlamente nicht deckungsgleich. Diesem Gleichauf steht die jetzige Formulierung des § 6 der Satzung entgegen.

Der Vorschlag zur Satzungsänderung ermöglicht es, durch die Bestimmung von kürzeren Amtsperioden bei der Wahl zum Aufsichtsrat eine Harmonisierung der Amtszeiten herbeizuführen.

Gleichzeitig besteht dadurch die Möglichkeit, die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder den Legislaturperioden von Stadtrat bzw. Kreistag weitgehend anzupassen.

Der Änderungsvorschlag trägt im Übrigen auch dem Regelungsgehalt des § 102 Absatz 1 Aktiengesetz Rechnung, der zwar eine Höchstdauer der Amtszeit des Aufsichtsrates vorsieht, aber auch kürzere Amtszeiten zulässt.

In der Anlage werden die alte und die neue Fassung des § 6 synoptisch gegenübergestellt.

Zu 2.) Aufgaben des Aufsichtsrates

Durch die Neufassung des § 8 Absatz 3 e) soll den veränderten Gehaltsstrukturen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung getragen werden. Ein Beibehalten des Betrages von EUR 50.000,-- würde bedeuten, dass sich Prozesse bei der Beschaffung von geeignetem und qualifiziertem Personal verzögern könnten. Dadurch könnte wiederum das Risiko entstehen, dass eine Einstellungsentscheidung nicht rechtzeitig erlangt werden kann, so dass die betreffende Person dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung stehen könnte.

Gleichzeitig bleiben die Überwachungsmechanismen des Aufsichtsrates bestehen, weil die Zustimmung des Aufsichtsrates nach wie vor dann erforderlich ist, wenn Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen, die Jahresgehälter zum Gegenstand haben, die über EUR 75.000,-- p. a. liegen. Zudem ist der Vorstand an die Vorgaben des Wirtschaftsplanes gebunden, welcher durch den Aufsichtsrat beschlossen wird. Folglich bleiben durch die notwendige Anpassung der Regelung die Rechte des Aufsichtsrates vollumfänglich gewahrt.

Leverkusen, 27.07.2010
Kre/drs

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates - alte Fassung	§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates - neue Fassung
1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Je ein Mitglied des Aufsichtsrates wird vom Rheinisch-Bergischen Kreis und von der Stadt Leverkusen entsandt, vier Mitglieder werden durch die Hauptversammlung, drei Mitglieder durch die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt. 2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch die Erweiterung des Aufsichtsrates von sechs auf neun Mitglieder gewählt werden, läuft – soweit es sich nicht um die Arbeitnehmervertreter handelt – bis zum Ablauf der Wahlzeit der Aufsichtsratsmitglieder, die bereits in den Aufsichtsrat gewählt wurden (Hauptversammlung 1980). 3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. 4. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrates endet auch, wenn das kommunale Mandat endet, das zur Berufung in den Aufsichtsrat führte. 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist bei der nächsten Hauptversammlung für die Restamtszeit ein Nachfolger zu wählen.	1. unverändert 2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. 3. unverändert 4. Die Amtszeit eines entsendeten oder von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates endet auch, wenn das kommunale Amt oder Mandat endet, das zur Berufung in den Aufsichtsrat führte. 5. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger zu wählen. Dessen Amtszeit beläuft sich auf die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, wenn nicht die Hauptversammlung eine abweichende Wahlperiode festlegt.